

# DIE GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT

## **Präambel**

Wir, die Mitglieder des Netzwerkes Menschliche Sicherheit (Chile, Griechenland, Irland, Jordanien, Kanada, Mali, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Slowenien, Südafrika als Beobachter und Thailand)

*Geleitet* von den grundlegenden und universellen Prinzipien, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgehalten sind, und unter Bekräftigung des Artikels 26 der AEMR, welcher festhält, dass die Ausbildung „die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben“ soll,

*Geleitet* von den internationalen Menschenrechtsinstrumenten sowie von den in regionalen und internationalen Konferenzen angenommenen Dokumenten, Erklärungen und Berichten, insbesondere von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 und der dort angenommenen „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“ sowie dem Internationalen UNESCO-Kongress über Menschenrechts- und Demokratiebildung in Montreal von 1993, welche beide nochmals die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung für eine effektive Verwirklichung von menschenrechtlichen Verfahren betonen und eine Entwicklung von besonderen Programmen und Strategien durch die Staaten für die Gewährleistung einer möglichst breiten Menschenrechtsbildung vorschlagen,

Unter *Berücksichtigung* aller durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskommission angenommenen relevanten Resolutionen, die das Jahrzehnt der Menschenrechtsbildung (1995-2004) betreffen und welche Menschenrechtsbildung als „Aufbau einer universellen Kultur der Menschenrechte durch Training, Verbreitung und Information“ verstehen,

*Begrüßend* die Deklaration zu den Menschenrechten von San José vom 2. Dezember 2001 als einen wesentlichen Bestandteil der Menschlichen Sicherheit, in der festgehalten wird, dass Menschenrechte und die Merkmale der menschlichen Würde ein normatives Rahmenwerk und einen konzeptuellen Bezugspunkt für die Entwicklung und zur Implementierung des Begriffs der Menschlichen Sicherheit bilden, sowie nochmals bestätigend, dass Menschenrechtsbildung als wichtiges Instrument zur Förderung und Stärkung der Menschlichen Sicherheit beitragen kann und anerkennend, dass die Normen und Prinzipien des Humanitären Völkerrechts eine weitere wichtige Komponente der Menschlichen Sicherheit sind,

*Überzeugt*, dass Menschenrechtsbildung und -lernen Wissen erhöhen, Werte verdeutlichen, Solidarität fördern und Verhaltensweisen ändern sowie kritisches Denken und Fähigkeiten fördern, die zur Achtung und Durchsetzung von Menschenrechten und zur Förderung der menschlichen Würde beitragen, was letztlich zu einem aktiven Einsatz und zur Verteidi-

gung dieser Rechte und zum Aufbau einer ganzheitlichen und umfassenden Kultur der Menschenrechte führt,

In *Kenntnis*, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Verbreitung und dem Schutz von Menschenrechten eine wichtige und kreative Rolle spielen, da Menschenrechtsbildung, als Teil ihrer Agenda, wesentlich zur Verbreitung von Information und zum verbindlichen Dialog über Menschenrechte beiträgt, besonders auf der Grass-root-Ebene und in abgeschiedenen und ländlichen Gegenden,

*Bestätigend*, dass Menschenrechtsbildung und -lernen Teile der kollektiven Verantwortlichkeit von Staaten, Völkern und Personen und von verschiedenen Bestandteilen der Zivilgesellschaft sind,

*Beschließen*, die folgenden Grundsätze der Menschenrechtsbildung anzunehmen:

### **Stärkung der Menschlichen Sicherheit durch Menschenrechtsbildung**

1. Die HSN-Mitglieder bekräftigen, dass Menschenrechte und Menschliche Sicherheit untrennbar miteinander verbunden sind, da die Stärkung und Implementierung von Menschenrechten ein Ziel und integraler Bestandteil der Menschlichen Sicherheit sind. Menschenrechtsbildung und -lernen können einen wesentlichen Beitrag zur Menschlichen Sicherheit leisten, indem sie die Ziele der Menschlichen Sicherheit in einen menschenrechtlichen Rahmen setzten. Unter diesem Gesichtspunkt soll die Kooperation zwischen den HSN-Mitgliedern entwickelt werden.
2. Menschenrechtsbildung und -lernen sind ein wirkungsvolles Instrument sowohl für Konfliktprävention und bei der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, als auch im Prozess der Neugestaltung und Stabilisierung nach Krisensituationen, und sind somit ein Schlüsselfaktor für die

Erreichung von Menschlicher Sicherheit. Menschenrechtsbildung kann eine wertvolle Basis und eine gemeinsame Sichtweise bezüglich der Normen und Standards für eine nachhaltige Konfliktlösung bieten. Strategien der Konfliktprävention und Post-Konflikt-Rehabilitation sollten deshalb auf Strategien zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten aufbauen.

3. Das HSN zielt auf eine Stärkung der Menschenrechtsbildung und des Menschenrechtslernens als notwendige, operative Entwicklungsstrategie für Menschliche Sicherheit, gesellschaftliche Entwicklung und Stärkung der Menschenwürde ab.
4. Menschenrechtsbildung und -lernen haben in die Trainingsprogramme für alle Zielgruppen einzufließen und, gemeinsam mit der Vermittlung des Humanitären Völkerrechts, das Bewusstsein über die moralischen, politischen und rechtlichen Konzepte von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten zu erhöhen und somit zur Verwirklichung der Menschlichen Sicherheit beizutragen. Darüber hinaus ist die Vermittlung von Menschenrechten des Kindes, vor allem der Menschenrechte des Kindes in bewaffneten Konflikten, von entscheidender Bedeutung bei den Bemühungen des HSN, die Menschliche Sicherheit zu erhöhen.

### **Das Recht, die eigenen Menschenrechte zu kennen**

5. Die HSN-Mitglieder unterstreichen die Wichtigkeit des Rechtes jeder Frau, jedes Mannes, jeder/jedes Jugendlichen und jedes Kindes, ihre/seine Menschenrechte zu kennen, zu verstehen und einzufordern, als Teil der menschlichen Würde der/des Einzelnen und als wichtiger Beitrag zur Wahrung der Menschlicher Sicherheit.
6. Die HSN-Mitglieder bekräftigen, dass Menschenrechtsbildung und -lernen eine unab-

dingbare Notwendigkeit für die Stärkung, den Schutz und vor allem auch für das volle Nutzungsrecht von Menschenrechten sind.

7. Die HSN-Mitglieder erkennen an, dass Menschenrechtsbildung und -lernen ein wesentlicher Teil des Rechts auf Bildung und der Bekämpfung des Analphabetismus sind und daher die Würde von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern und deren Befähigung, eine effektive Rolle in der Umsetzung von menschlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung zu spielen, garantieren.
8. Menschenrechtsbildung und -lernen umfassen das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten zu suchen, zu beschaffen, zu finden, innezuhaben und zu verbreiten, einschließlich der Information, wie Menschenrechte und Freiheiten im jeweiligen nationalen legislativen, judikativen oder administrativen System Wirkung erzielen können.

### **Stärkung der Gesellschaft und Ermächtigung der/des Einzelnen**

9. Das HSN bekräftigt erneut, dass Menschenrechtsbildung und -lernen zukunftsorientierte aktive Prozesse der Wissensaneignung, der Bewusstseinsweiterung, der Wissensvermittlung und der Bewusstseinsbildung sind, in denen Fähigkeiten für kommende Herausforderungen vermittelt und ein Beitrag zu einer Kultur der Menschenrechte geleistet werden.
10. Die Kernelemente der Menschenrechtsbildung und des Menschenrechtslernens sind:
  - Betonung des universellen Charakters der Menschenrechte
  - Stärkung der Achtung der Menschenrechte und insbesondere der grundlegenden Freiheiten
  - Aufbau von Kapazitäten innerhalb der Gesellschaft und Ermächtigung der/des Einzelnen/von Gruppen, von ihren/sei-

nen Menschenrechten vollen Gebrauch zu machen

- Intensivierung der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Xenophobie und Intoleranz
  - Umsetzung der Geschlechtergleichbehandlung
  - Volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und Anerkennung der Bedeutung der -Menschenwürde
  - Ermöglichung der Teilnahme an demokratischen Prozessen
  - Förderung von Verständnis, Respekt und wechselseitigem Dialog
11. Die HSN-Mitglieder fördern Menschenrechtsbildung und -lernen als Mittel einer friedvollen gesellschaftlichen Transformation unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und als Rahmenbedingung für soziale Entwicklung mit dem Ziel der Stärkung und des Aufbaus von Fähigkeiten von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern mittels kritischem Denken, Verstehen, Anwenden und Einfordern aller Menschenrechte, sowohl der bürgerlich-politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des Rechts auf Entwicklung.

### **Respekt für Vielfalt: Geschlecht, Kultur, Gleichheit und verantwortungsbewusste Regierungsführung (= Good Governance)**

12. Die Förderung der Universalität der Menschenrechte in verschiedenen Kulturen unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Traditionen gilt als wesentliche Herausforderung für zukünftige Menschenrechtsbildung. Kulturelle Unterschiede dürfen dabei nicht als Entschuldigung und Rechtfertigung für Diskriminierungen oder Verletzungen von menschenrechtlichen Verpflichtungen herangezogen werden.
13. Die HSN-Mitglieder erkennen an, dass Menschenrechtsbildung und -lernen frei von Geschlechtervorurteilen, rassistischen oder

anderen Stereotypen sowie sensibel besonderen Bedürfnissen gegenüber sein und auf den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und der Gleichheit basieren sollen, da alle Menschen gleich an Würde geboren sind.

14. Im Wissen um die sich gegenseitig beeinflussende Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten beschließen die HSN-Mitglieder künftig weiterhin eng zu kooperieren, um sicherzustellen, dass durch Menschenrechtsbildung und -lernen die Teilnahme an effektiven, demokratischen Prozessen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales und Kulturelles gefördert wird. Menschenrechtsbildung und -lernen sollen zur Förderung von wirtschaftlichen und sozialen Prozessen genützt werden und zu einer auf den Menschen fokussierenden nachhaltigen Entwicklung führen, indem sie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zum Aufbau von Kapazitäten für verantwortungsbewusste Regierungsführung (= Good Governance) als eine wichtige Strategie für Demokratisierung, Verantwortlichkeit und globale Regierungsstabilität beitragen.

### **Umsetzung von neuen Methoden in der Menschenrechtsbildung und beim Menschenrechtslernen**

15. Menschenrechtsbildung und -lernen müssen Menschenrechte in einer aktiven, zusammenhängenden und ganzheitlichen Weise ansprechen, indem sie annähernd die gleiche Aufmerksamkeit auf alle Teile des menschenrechtlichen Systems richten und somit die universelle, unteilbare, voneinander abhängige und in einer gegenseitigen Wechselbeziehung stehende Natur der Menschenrechte beleuchten.
16. Menschenrechtsbildung muss ein durch Teilnahme gekennzeichnete Lernprozess sein, in dem interaktive pädagogische Methoden, welche die jeweilige Relevanz von Menschenrechten im alltäglichen Leben der/des Einzel-

nen widerspiegeln, angewandt werden.

17. Menschenrechtsbildung und -lernen müssen in einen lebenslangen Lernprozess integriert werden. Im herkömmlichen Bildungssystem sollten sie insbesondere in den Lehrplänen der Geschichte, der politischen Bildung und der Erziehung zur demokratischen Staatsbürgerschaft inkludiert werden, im nichtformellen Lernen auf Gemeindeebene, und in der informellen Bildung sollte Menschenrechtsbildung beispielsweise durch kulturelle Mittel verwirklicht werden. Menschenrechtsbildung hat kulturell sensibel und praxisnah an der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiert zu sein und die Bedürfnisse von LernerInnen aller Gesellschaftsschichten anzusprechen.

### **Verantwortung für Menschenrechtsbildung**

18. Die HSN-Mitglieder erkennen die Hauptverantwortlichkeit der Staaten bezüglich der Umsetzung der Menschenrechtsbildung innerhalb ihrer öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen – Exekutive, Legislative und Judikative auf nationaler und lokaler Ebene – an. Die Vermittlung erfolgt mittels der Verbreitung von Wissen über Menschenrechte, der Förderung der Aufnahme von Menschenrechten in alle Bildungsbereiche, der Entwicklung von Instrumenten und der Förderung von Netzwerken für die Überprüfung, Systematisierung und Verbreitung von Materialien und Erfahrungswissen in der Menschenrechtsbildung sowie in der Zusammenarbeit mit NGOs, akademischen Institutionen, nationalen und anderen Menschenrechtsinstitutionen (Ombudspersonen) und mit internationalen Organisationen. Ziel ist die Verinnerlichung von menschenrechtlichen Prinzipien und Normen in der Gesellschaft.
19. Die HSN-Mitglieder sind des Weiteren der Meinung, dass Menschenrechtsbildung und -lernen in der Verantwortlichkeit von

öffentlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft liegen wie auch in jener der Medien, die eine wichtige Rolle bei der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen spielen und die des Weiteren dafür zu sorgen haben, dass die Standards der Berichterstattung menschenrechtliche Prinzipien widerspiegeln (z.B.: vorurteilsfrei, mit Respekt gegenüber den Menschen, nicht-rassistisch). Ebenso ist die Wirtschaft aufgefordert, zur Bildung und zum Lernen über Menschenrechte beizutragen.

20. Die HSN-Mitglieder betonen die Wichtigkeit des Schutzes von MenschenrechtsbildnerInnen und LernerInnen vor jeder Form der Unterdrückung und Verfolgung, die sich aus ihrer erzieherischen Tätigkeit ergeben können. Die HSN-Mitglieder begrüßen daher die Zusammenarbeit zwischen der/dem Sonderbeauftragten für MenschenrechtsverteidigerInnen der Vereinten Nationen, der UNESCO und dem OHCHR (Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte) bei der Entwicklung von Beobachtungs- und Schutzmechanismen.

### **Der weitere Weg: zukünftige Schritte**

21. Die HSN-Mitglieder werden das Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen bei relevanten Bildungs- und öffentlichen Informationsprogrammen im Bereich der Menschenrechte wie im Mandat vorgesehen unterstützen.
22. Die HSN-Mitglieder werden sich mit der konkreten Umsetzung der verbleibenden Teile der Dekade der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen befassen und in diesem Zusammenhang die verstärkte Fortführung von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen nach dem Dezember 2004, einschließlich der Entwicklung von umfassenden, partizi-

pativen und effektiven nationalen Strategien zur Menschenrechtsbildung, befürworten.

23. Die HSN-Mitglieder werden wesentlich zur Förderung und Verbesserung von Menschenrechtstrainingsprogrammen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen, um die Zahl der MenschenrechtsbildnerInnen auf lokaler Ebene zu vergrößern.
24. Die HSN-Mitglieder werden darüber hinaus neue innovative Annäherungen an Menschenrechtsbildung und -lernen in Betracht ziehen, wie zum Beispiel den Aufbau von Menschenrechtsstädten und -gemeinden, die neue Möglichkeiten in Richtung eines höheren Respekts für die Menschenrechte auf lokaler Ebene darstellen. Regionale Lerninstitutionen für Menschenrechtsbildung können zur Kapazitätsentwicklung in der Menschenrechtsbildung beitragen und flexible, regional relevante Ressourcen aufbauen.
25. In diesem Sinne begrüßen die HSN-Mitglieder das Manual „Menschenrechte verstehen“, das unter dem Vorsitz Österreichs entstanden ist, als konkreten Beitrag zur Arbeit des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit und werden entsprechende Trainingseinrichtungen für die Verwendung und die Verbreitung des Manuals unterstützen. Unter anderem wird eine Übersetzung des Manuals in verschiedene Sprachen in Betracht gezogen, um dessen Inhalte in die jeweiligen regionalen und kulturellen Rahmenbedingungen einzuführen. Die HSN-Mitglieder werden weiters die Bildung eines Netzwerkes von Institutionen der Zivilgesellschaft im Bereich der Menschenrechtsbildung fördern und unterstützen und Aktivitäten, die auf interkulturellen Materialien und Informationen zur Menschenrechtsbildung basieren, anregen.